

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.1967

Geschäftszahl

0429/66

Rechtssatz

Da der Gesetzgeber in § 5 Abs 2 StVO das Wort "lenken", also die Gegenwartsform gewählt hat, ist zu schließen, daß die Untersuchung der Atemluft womöglich unmittelbar nach dem Lenken des Fahrzeuges durchgeführt werden soll.